

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt ● Postfach 3762 ● 39012 Magdeburg

Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e. V. Herrn Präsidenten Uwe Bülau Mansfelder Straße 33 06108 Halle (Saale)

Fischerprüfungsordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 30. Oktober 2013

Sehr geehrter Herr Bülau,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24. Januar 2017, in dem Sie eine Änderung der Fischerprüfungsordnung anregen, die es ermöglichen soll, Minderjährige zur Fischerprüfung zuzulassen, die zum Zeitpunkt der Prüfung das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zur Rechtsentwicklung der Verordnung kann ich Ihnen zunächst folgendes mitteilen. Im Jahr 2013 wurde die Fischerprüfungsordnung (FischPrüfO) zweimal geändert. Bei der ersten Änderung durch § 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung fischereirechtlicher Verordnungen vom 6. März 2013 (GVBI. LSA S. 110, 112) wurde unter anderem der § 15 FischPrüfO (Wahl der Prüfung) neu gefasst. Dadurch wurde bestimmt, dass Personen, die das 14. aber noch nicht das 17. Lebensjahr vollendet haben, zwischen der Teilnahme an der Jugendfischerprüfung, Friedfischfischerprüfung oder Fischerprüfung nach Teil 1 der FischPrüfO wählen können. Dabei wurde seinerzeit jedoch übersehen, dass diese Neuregelung im Widerspruch zu der (beibehaltenen) Fassung des § 5 FischPrüfO stand. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3

Magdeburg, 6 Februar 2017

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom: 24.1.2017

Mein Zeichen: 41.2-65265

Bearbeitet von: Herrn Sangen-Emden

Tel.: 0391 567 1901 Fax: 0391 567 1944

E-Mail: reinhold.sangenemden@mule.sachsenanhalt.de

Leipziger Straße 58 39112 Magdeburg Tel.: 0391 56701 Fax: 0391 5671727 E-Mail: poststelle@ mule.sachsen-anhalt.de www.mule.sachsen-anhalt.de



Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg BIC MARKDEF1810 IBAN DE21810000000081001500 FischPrüfO (alte Fassung) konnten weiterhin Minderjährige die Zulassung zur Fischerprüfung beantragen, wenn sie zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens siebeneinhalb Jahre alt waren. Nach § 15 FischPrüfO neuer Fassung bestand für die Teilnahme an der Fischerprüfung jedoch kein Wahlrecht für Minderjährige unter 14 Jahren. Mit der Änderung von § 5 Absatz 1 Nr. 3 der FischPrüfO durch die Verordnung zur Änderung der Fischerprüfungsordnung vom 30. Oktober 2013 (GVBI. LSA S. 502) erfolgte die Klarstellung, dass Personen unter 14 Jahren die Zulassung zur Fischerprüfung zu versagen ist. Diese Regelung ist ab dem 12. November 2013 in Kraft. Soweit zur Rechtsentwicklung der Fischerprüfungsordnung.

Am 9. Januar 2017 ist mir durch den Anruf eines Bürgers sowie durch Ihren Anruf am 18. Januar 2017 in gleicher Sache bekannt geworden, dass die novellierte Altersgrenze von 14 Jahren für die Zulassung zur Fischerprüfung kritisiert wird. Dieser Sachverhalt wurde mir zwischenzeitlich auch von der oberen Fischereibehörde aufgrund von Hinweisen mehrerer Fischereibehörden berichtet. Die Fischereibehörden halten eine flexiblere Zulassung Altersgrenze zum Beispiel von mindestens 13 ½ Jahren oder eine Regelung, die zulässt, dass Jugendliche im Jahr des Erreichens des 14. Lebensjahres zur Fischerprüfung zugelassen werden können, für praktikabel und bürgerfreundlicher. Dass der Fischereischein dann erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres erteilt wird, ist unstrittig. Darauf haben Sie in Ihrem Schreiben ebenfalls hingewiesen.

Ich schließe mich der Auffassung der unteren Fischereibehörden an und werde, vorbehaltlich der Zustimmung der hiesigen Hausleitung, ein Verfahren zur Änderung der FischPrüfO einleiten, mit dem Ziel, eine Altersgrenze von 13 Jahren für die Zulassung zur Fischerprüfung einzuführen.

Wie Sie sehen, habe ich somit Ihre Bitte aufgegriffen. Gleichzeitig bitte ich um Verständnis, wenn ich die jetzige Altersgrenze für die Zulassung zur Fischerprüfung bis zu einer entsprechenden Änderung der FischPrüfO nicht auf dem Erlasswege vorläufig neu regeln kann, da dieses aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Über den Fortgang der Angelegenheit werde ich Sie zu gegebener Zeit weiter unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Auerbach